

Steffen Dobler
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

André Szabo
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Holger Böltz
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Europaplatz 3
72072 Tübingen

Telefon: 0 70 71 - 40 78 70
Telefax: 0 70 71 - 40 78 725

VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten der Sozietät

wird hiermit in Sachen
wegen

Vollmacht erteilt,

Dietmar C. Schilling
Fachanwalt für Erbrecht
Württ. Notariatsassessor

Olgastraße 35
70182 Stuttgart

1. Zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
2. Zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer), zum Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits.
3. Zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, ferner dazu, Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen zu treffen, sowie Auskünfte in Renten- und Versorgungsangelegenheiten einzuholen und hierfür erforderliche Anträge zu stellen.
4. Zur Vertretung in sonstigen Verfahren.
5. Zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen, Anfechtungen, Abmahnungen, usw.).
6. Zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302,374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ich bin gem. § 49b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

Ort, Datum

Unterschrift